

# Statuten des Tennisclub Biglen

---

*Aus Gründen der Lesbarkeit und Zwecks redaktioneller Vereinfachung wird in den Statuten ausschliesslich die männliche Sprachform verwendet.*

*Schriftlich wird in den vorliegenden Statuten im Sinne von brieflich oder per mail verwendet.*

## I. NAME, SITZ UND ZWECK

- Art. 1 **Name**  
Unter dem Namen Tennisclub Biglen (nachfolgend TCB genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- Art. 2 **Sitz**  
Der Sitz des Vereins befindet sich in Biglen.
- Art. 3 **Zweck**  
Der TCB bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissports sowie der Geselligkeit unter den Mitgliedern. Er ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 4 **Verbandszugehörigkeit**  
Der TCB ist Mitglied des Regionalverbandes Bern Tennis (RVBT) und des Schweizerischen Tennisverbandes (Swiss Tennis). Er anerkennt deren Statuten und Reglemente.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### A. Arten der Mitgliedschaft

- Art. 5 **Kategorien**  
Der TCB umfasst folgende Mitgliederkategorien:
- Aktivmitglieder
  - Passivmitglieder
  - Ehrenmitglieder
  - Junioren
  - Schüler
  - Fremdspieler
- Art. 6 **Aktivmitglieder**  
Aktivmitglieder sind Personen ab Beginn des Jahres, in dem sie das 25. Altersjahr erreichen. Partner, die im gleichen Haushalt wohnen, kommen in den Genuss eines reduzierten Mitgliederbeitrags.
- Art. 7 **Passivmitglieder**  
Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des TCB. Passivmitgliedschaft ist auch für juristische Personen möglich.
- Art. 8 **Ehrenmitglieder**  
Zu Ehrenmitgliedern kann die Hauptversammlung Personen ernennen, die sich um den Club oder um den Tennissport in besonderer Weise verdient gemacht haben.
- Art. 9 **Junioren**  
Als Junioren gelten Mitglieder ab Beginn des Jahres, in dem sie das 16. Altersjahr erreichen. Die Juniorenmitgliedschaft endet zum Beginn des Jahres, in dem sie das 25. Altersjahr erreichen.
- Art. 10 **Schüler**  
Als Schüler gelten Mitglieder bis zum Beginn des Jahres, in dem sie das 16. Altersjahr erreichen.

Art. 11      **Fremdspieler**  
Als Fremdspieler gelten Mitglieder, die die Spiellizenz über einen anderen Tennisclub beziehen.

## **B.      Erwerb der Mitgliedschaft**

Art. 12      **Aufnahme**  
Aufnahmegesuche können schriftlich an den Vorstand erfolgen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller schriftlich mit Hinweis auf die Statuten mitzuteilen. Die Ablehnung eines Gesuchs erfolgt ohne Begründung.

Art. 13      **Anerkennung der Statuten und Reglemente**  
Wer in den TCB eintritt, anerkennt dessen Statuten und Reglemente.

## **C.      Rechte und Pflichten**

Art. 14      **Rechte der Aktiv-, Ehrenmitglieder, Junioren**  
Aktiv- und Ehrenmitglieder sowie Junioren sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlage zu benützen. Sie sind an der Mitgliederversammlung stimm- und wahlberechtigt.

Art. 15      **Rechte der Schüler / Fremdspieler**  
Schüler und Fremdspieler sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlage zu benützen. Sie sind weder stimm- noch wahlberechtigt.

Art. 16      **Rechte der Passivmitglieder**  
Passivmitglieder sind berechtigt, an allen Clubanlässen teilzunehmen. An der Mitgliederversammlung sind sie wahl-, jedoch nicht stimmberechtigt, ausser sie sind gewähltes Vorstandsmitglied.

Art. 17      **Pflichten**  
Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen.  
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag. Die Beiträge der Mitglieder werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Höchstbetrag beträgt CHF 400.  
Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.  
Aktiv-Mitglieder, die nach dem 1. Juli eintreten, zahlen den halben Jahresbeitrag.  
Bei Ausscheiden aus dem TCB während der Spielsaison infolge Wegzug oder Pausieren infolge Krankheit oder anderen wichtigen Gründen kann der Vorstand gegen entsprechendes schriftliches Gesuch über eine allfällige Rückerstattung bzw. Reduktion beschliessen.

## **D.      Beendigung der Mitgliedschaft**

Art. 18      **Austritt / Übertritt zu Passiv**  
Der Austritt aus dem TCB bzw. der Übertritt zum Passivmitglied kann nur auf das Ende eines Vereinsjahres (30. September) erklärt werden. Dies hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 19      **Ausschluss**  
Mitglieder, die den Statuten, Reglementen, Beschlüssen oder den Interessen des TCB zuwiderhandeln, können durch die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr ausgeschlossen werden.

### III. ORGANISATION

#### Art. 20 **Organe**

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

#### A. **Mitgliederversammlung**

##### Art. 21 **Die ordentliche Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens 31. Dezember statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich bekannt gegeben werden.

##### Art. 22 **Die ausserordentliche Mitgliederversammlung**

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Auch in diesem Falle ist die Einladung mit Traktandenliste den Mitgliedern 14 Tage im Voraus schriftlich bekannt zu geben.

##### Art. 23 **Befugnisse der Mitgliederversammlung**

Die Befugnisse der Mitgliederversammlung sind folgende:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Abnahme der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Revision der Statuten
- Genehmigung von Reglementen
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

##### Art. 24 **Anträge**

Anträge der Mitglieder an die ordentliche Mitgliederversammlung müssen dem Präsidenten spätestens bis zum Ende des Vereinsjahrs schriftlich eingereicht werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Mitgliederversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

##### Art. 25 **Beschlussfähigkeit**

Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

##### Art. 26 **Wahlen und Abstimmungen**

Bei Wahlen und Abstimmungen an der Mitgliederversammlung gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, es sei denn das ZGB oder die Statuten schreiben ein bestimmtes Quorum vor. Der Vorsitzende hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, dass 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Durchführung geheimer Wahlen und Abstimmungen verlangen.

## **B. Vorstand**

### **Art. 27 Befugnisse**

Der Vorstand ist das ausführende Organ des TCB. Er vertritt den Verein nach aussen und beschliesst über sämtlichen Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen.

Im Weiteren ist der Vorstand befugt, bei Vorliegen besonderer Umstände und auf schriftliches Gesuch hin, über Beitragsreduktionen oder –befreiungen zu entscheiden.

### **Art. 28 Zusammensetzung**

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern zusammen. Der Vorstand konstituiert sich selber.

### **Art. 29 Amtsdauer**

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

### **Art. 30 Zeichnungsberechtigung**

Für den TCB zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Kassier zusammen mit einem anderen Mitglied.

### **Art. 31 Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Über alle Verhandlungen ist ein Protokoll zu erstellen.

## **C. Rechnungsrevisoren**

### **Art. 32 Rechnungsrevisoren**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre und eine Wiederwahl ist möglich.

### **Art. 33 Aufgaben**

Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des TCB, die Bücher und Belege zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierauf schriftlichen Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

## **IV. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG DES VEREINS**

### **Art. 34 Statutenrevision**

Die Statuten können durch die Mitgliederversammlung revidiert werden. Für Statutenrevisionen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

### **Art. 35 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Mitgliederversammlung ist vom Vorstand oder 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen. An der Mitgliederversammlung selber entscheidet das 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über die Auflösung oder Fusion.

### **Art. 36 Vereinsvermögen**

Über die Verwendung eines nach Auflösung des Vereins verbleibenden Vermögens entscheidet die den Auflösungsbeschluss fassende Mitgliederversammlung.

*Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 12. März 1982 und wurden an der Mitgliederversammlung vom 27.11.2017 angenommen. Sie treten sofort in Kraft.*